# **SATZUNG**

vom 15.04.1985 zuletzt geändert am 26.11.2022

#### **BDP Hamburg**

Bund Deutscher Pfadfinder innen Landesverband Hamburg e.V. Alfred-Wegener-Weg 3 20459 Hamburg Email: lv.hamburg@bdp.org



### § 1 Name, Sitz und Stellung im Bundesverband

[1]

Der Verein trägt den Namen "Bund Deutscher Pfadfinder innen – Landesverband Hamburg e.V.". Er ist ein rechtsfähiger Verein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

[2]

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

[3]

Der Landesverband ist der Zusammenschluss aller Mitglieder des Bundes Deutscher Pfadfinder\_innen e.V. im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Landesverband ist eine Gliederung des Bundesverbandes gemäß dessen Satzung.

[4]

Im Rahmen der Satzung des Bundesverbandes entfaltet der Landesverband Hamburg seine Tätigkeit selbstständig und regelt seine Angelegenheiten durch seine Organe.

# § 2 Gemeinnützigkeit

[1]

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

[2]

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

[3]

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

[4]

Dies gilt gleichermaßen für alle Fach- oder Ortsgruppen und Einrichtungen im Bereich des Landesverbandes Hamburg.

[5]

Das Amt des Vorstandes und andere Vereinstätigkeiten können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung eines Aufwandsersatzes nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

[6]

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5 wird auf dem Entscheidungstreffen getroffen.

[7]

Das ET setzt per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB fest.

[8]

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3 Zweck und Aufgaben

[1]

Zweck des Landesverbandes ist die Förderung der Jugendhilfe und die Erziehung junger Menschen zu kritischen und engagierten Mitgliedern der Gesellschaft. Die Methoden des Pfadfindertums sind dabei anzuwenden, weiterzuentwickeln, zu ergänzen und zu erweitern.

[2]

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme folgender Aufgaben von Erziehungs- und Bildungs- und Freizeitaufgaben für junge Menschen:

1. die Vertretung der Interessen junger Menschen und seiner Mitglieder gegenüber staatlicher

Stellen und anderen Institutionen im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg.

- 2. die Unterstützung der BDP Arbeit durch fachliche Beratung und sonstigen Hilfen.
- 3. die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter\_innen sowie die außerschulische

Jugendbildung.

4. die Trägerschaft gruppenübergreifender Maßnahmen und Projekte.

[3]

Der Landesverband und seine Gliederungen können Träger fortschrittlicher Jugend- und Sozialarbeit unterstützen, mit ihnen zusammenwirken oder Mitgliedschaften erwerben, soweit deren Arbeit der Satzung nicht widerspricht und die Autonomie des Landesverbandes und seiner Gliederungen nicht beeinträchtigt werden.

## § 4 Gliederung des Landesverbandes

[1]

Der Landesverband gliedert sich entsprechend der anfallenden Aufgaben und Notwendigkeiten über zwei Ebenen. Dies sind:

- die Fach- oder Ortsgruppen
- der Landesverband.

[2]

Alle Fach- oder Ortsgruppen erfüllen ihre Aufgaben ebenso wie der Landesverband im verbindlichen Rahmen der Satzung selbstständig und eigenverantwortlich zur Erreichung der gemeinsamen Ziele; sie haben ihre eigenen Organe und bewirken eigene Willensbildung.

[3]

Die Fach- oder Ortsgruppen führen den Namen "Bund Deutscher Pfadfinder\_innen" mit dem Zusatz "Fach- bzw Ortsgruppe" und der weiteren Kennzeichnung. Das Recht zum Führen des Namens wird den Untergliederungen mit dem Zeitpunkt der Anerkennung durch das Entscheidungstreffen verliehen.

Das Namensrecht für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg gehört dem Landesverband

Hamburg e.V. als zuständiger Untergliederung des Bundes Deutscher Pfadfinder\_innen e.V. [Bundesverband].

[4]

Die Zuständigkeit des Landesverbandes Hamburg e.V. erstreckt sich auf das Gesamtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips werden den anerkannten Fach- oder Ortsgruppen für die Dauer ihres Bestehens diese Zuständigkeiten für ihren Bereich übertragen. Die Regelungen dieser Satzung sind entsprechend zu übertragen und anzuwenden.

### § 5 Entstehung und Beendigung der Fach- oder Ortsgruppen

[1]

Die Fach- oder Ortsgruppen entstehen zu dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung durch das Entscheidungstreffen.

[2]

Die Fach- oder Ortsgruppen

Die einzelnen natürlichen Mitglieder schließen sich in der Regel in Fach- oder Ortsgruppen als Basisgruppen zusammen. Fach- oder Ortsgruppen haben in der Regel die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereines. Bei Vorliegen entsprechender Gründe können nicht rechtsfähige Fach- oder Ortsgruppen in rechtsfähige Vereine umgewandelt werden. Die Erteilung der Zustimmung zur Umwandlung erfolgt durch das Entscheidungstreffen.

Für Fach- oder Ortsgruppen, die nicht in rechtsfähiger Form bestehen, erteilen die Mitglieder zugleich mit ihrem Beitritt dem jeweiligen Landesverbandsvorstand für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Vollmacht, die rechtlichen Interessen des Vereins auch prozessual in ihrem Namen zu vertreten.

[3]

Den Fach- oder Ortsgruppen übertragene oder von ihnen zukünftig erworbene Vermögenswerte werden treuhänderisch als Vermögenswerte des Landesverbandes Hamburg e.V. erworben. Bei Aufhebung oder Auflösung der Gliederung fällt das Vermögen an den Landesverband. Die Fach- oder Ortsgruppen haben entsprechende Regelungen in ihre Satzung aufzunehmen.

[4]

Fach- oder Ortsgruppen enden durch Auflösung oder Ausschluss. Fach- oder Ortsgruppen können nicht aus dem Verband austreten.

[5]

Der Ausschluss einer Fach- oder Ortsgruppe kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Zuständig für die Entscheidung ist das Entscheidungstreffen. Die Entscheidung wird mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.

[6]

Gegen die Entscheidung des Entscheidungstreffens kann eine Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen beim Landesvorstand begründet eingebracht werden, der sie der Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung auf ihrer nächsten Sitzung vorlegt. Die Widerspruchs- und Berufungsinstanzen entscheiden mit den Stimmen und Mehrheiten des § 5 [5].

[7]

Mit der Beendigung einer Fach- oder Ortsgruppe enden gleichzeitig alle seine Rechte, insbesondere endet sofort die Befugnis zur Führung des Namens und zur Verfügung über das Vermögen.

[8]

Der Ausschluss einer Fach- oder Ortsgruppe bewirkt den Ausschluss seiner Mitglieder oder etwaiger Untergliederungen nur dann, wenn sich der den Ausschluss rechtfertigende Grund auch auf die Mitglieder und etwaiger Untergliederungen erstreckt. Die Erstreckung des Ausschlusses auch auf die Mitglieder und etwaiger Untergliederungen wird in dem Ausschlussbeschluss ausdrücklich bezeichnet.

Den mitausgeschlossenen Untergliederungen und Mitgliedern stehen die Widerspruchsmöglichkeiten nach § 5 bzw. § 6 zu.

[9]

Anträge auf Einrichtung oder Ausschluss einer Fach- oder Ortsgruppe sind an den Landesvorstand zu richten, der sie unverzüglich dem Entscheidungstreffen zur Entscheidung auf der nächsten Sitzung vorlegt.

[10]

Fach- oder Ortsgruppen lösen sich durch Beschluss ihrer Versammlungen auf. Dabei ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

# § 6 Mitgliedschaft

[1]

Ordentliches Mitglied werden kann, wer im Alter zwischen 6 und 27 Jahren ist.

Ferner können Gruppenleiter\_innen und aktive ehrenamtliche Mitarbeiter\_innen die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.

Mitgliedern, die älter als 27 Jahre sind und keine Funktion als Landesvorstand inne haben bzw. nicht regelmäßig, also mindestens einmal im Jahr aktiv mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit mitarbeiten, erlischt die ordentliche Mitgliedschaft.

[2]

Aktives Mitglied wird, wer ordentliches Mitglied ist und dem Landesvorstand mitteilt, aktiv auf Landesverbandsebene mitarbeiten zu wollen. Die Willensbekundung kann mündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. Die Mitgliedschaft als aktives Mitglied erlischt, wenn das Mitglied kein ordentliches Mitglied mehr ist oder dem Landesvorstand mitteilt, dass es nicht mehr aktives Mitglied sein möchte.

[3]

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des Landesverbandes unterstützt.

[4]

Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes.

[5]

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand der zuständigen Fach- oder Ortsgruppe beantragt, der innerhalb von vier Wochen über den Aufnahmeantrag entscheidet. Entscheidet der Vorstand nicht, dann kann die Mitgliedschaft beim Landesvorstand beantragt werden, der darüber auf seiner nächster Sitzung entscheidet. Lehnt der Vorstand oder der Landesvorstand die Mitgliedschaft ab, dann kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Wochen beim Landesvorstand schriftlich und begründet Widerspruch einreichen, der ihn unverzüglich auf der nächsten Sitzung des Entscheidungstreffens zur Entscheidung vorlegt. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

[6]

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

[7]

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aufgrund von verbandsschädigendem Verhalten oder aus wichtigem Grund erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht den Ausschluss eines anderen zu beantragen. Die begründeten Anträge sind an den zuständigen Vorstand zu richten.

[8]

Der zuständige Vorstand ist verpflichtet nach Prüfung der Sachlage und bei Bestehen eines Ausschlussgrundes dem auszuschließenden Mitglied die Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Abstellung der Ausschlussgründe einzuräumen. Verstreicht diese Frist, ohne dass der Vorstand den Wegfall der Ausschlussgründe feststellt und dem Mitglied mitteilt, dann ist das Mitglied mit Ablauf der Frist ausgeschlossen.

[9]

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich und begründet Widerspruch einreichen, der ihn unverzüglich auf der nächsten Sitzung des Entscheidungstreffens zur Entscheidung vorlegt.

[10]

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des auszuschließenden Mitgliedes. Bis zur Ausschöpfung aller verbandlichen Abhilfemöglichkeiten ist die Beauftragung von Rechtsanwälten und die Anrufung öffentlicher Gerichte ausgeschlossen.

[11]

Die Regelungen des § 6 [5], [6], [7] gelten ihrem Sinne nach auch für Ausschlussverfahren nach § 5.

[12]

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des sich aus der Beitragsordnung ergebenden Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Auch Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung bezüglich ausstehender Mitgliedsbeiträge oder anderer Verbindlichkeiten. Nur die ordnungsgemäße Zahlung des Beitrages gewährt alle Mitgliedsrechte.

[13]

Die Mitgliedschaft kann als ordentliche oder als fördernde Mitgliedschaft erworben werden. Nur die ordentliche Mitgliedschaft gewährt die vollen Mitwirkungsrechte in allen Organen des Landesverbandes.

### § 7 Organe des Landesverbandes

[1]

Der Landesverband verfügt über folgende Organe: die Mitgliederversammlung, das Entscheidungstreffen, den Landesvorstand.

[2]

Alle Fach- oder Ortsgruppen müssen mindestens über eine Versammlung und einen Vorstand verfügen.

# § 8 Die Mitgliederversammlung

[1]

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe bindend. Sie kann jederzeit Beschlüsse der anderen Organe aufheben und ändern.

[2]

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; darüber hinaus, wenn es die Situation des Landesverbandes erfordert oder wenn es ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

[3]

Der Mitgliederversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an: die ordentlichen Mitglieder und der Landesvorstand.

[4]

Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind neben der durch Satzung zugewiesene Aufgaben:

- a) die Wahl des Landesvorstandes
- b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Verbandsauflösung
- c) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Organe und Fach- oder Ortsgruppen sowie die

Beschlussfassung über die Zustimmung zur Verbandstätigkeit

- d) die Beschlussfassung über eine Beitrags- und Delegiertenordnung.
- e) die Beschlussfassung über alle für den Landesverband wichtigen Angelegenheiten.
- f) die Wahl zweier Kassenprüfer\_innen für die Dauer eines Geschäftsjahres.
- g) die Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und seiner Beauftragten.
- h) die Fachaufsicht über die Fach- oder Ortsgruppen.
- i) die Wahl eines\_einer Wächter\_in der Münze.

# § 9 Das Entscheidungstreffen

[1]

Das Entscheidungstreffen vertritt die Mitgliederversammlung. Das Entscheidungstreffen tritt zusammen, wenn der Landesvorstand dazu einlädt, oder wenn es ein Viertel der aktiven Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

[2]

Dem Entscheidungstreffen gehören als stimmberechtigte Mitglieder der Landesvorstand sowie die aktiven Mitglieder des Landesverbandes an.

[3]

Dem Entscheidungstreffen obliegt, neben den durch Satzung zufallenden Aufgaben:

- a) die Wahl der Delegierten und Vertreter\_innen für die Organe des Bundesverbandes. b) die Wahl der Außenvertretungen des Landesverbandes.
- c) Beschlussfassung über den Haushalt.

#### § 10 Der Landesvorstand

[1]

Der Landesvorstand ist Vorstand gem. § 26 BGB und vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gemeinsam. Er kann besondere Vertreter\_innen nach § 30 BGB benennen, die den Verband für ihren Bereich wirksam vertreten können. Der Landesvorstand kann eine\_n Geschäftsführer\_in berufen, die\_der als besondere\_r Vertreter\_in nach § 30 BGB den Landesverband wirksam vertreten kann. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einem gesonderten Geschäftsführungsvertrag geregelt.

[2]

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

[3]

Der Vorstand ist verantwortlich für die umfassende Vorbereitung der Organsitzungen und Transparenz in allen Verbandsangelegenheiten.

[4]

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Jedes Vorstandsmitglied kann zu Organsitzungen einladen und sie leiten. In der Regel finden Organsitzungen als erweiterte Vorstandssitzungen statt. Der erweiterte Vorstand unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes. Die erweiterten Vorstandssitzungen heißen, je nach Wochentag des Treffens, Montags-, Dienstags-, Mittwochs- oder Donnerstagserledigungstreffen. Sie werden MET bzw. DET abgekürzt.

[5]

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Geschäftsjahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand. In diesem Fall ist unverzüglich zu einer Sitzung der Mitgliederversammlung einzuladen, die ein Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestimmt.

[6]

Die Wahl des Landesvorstandes als Blockwahl ist zulässig. Die Durchführung der Wahl des Landesvorstandes als Blockwahl kann von jedem ordentlichen Mitglied vor der jeweiligen Wahl beantragt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn es keine Gegenstimme gibt.

### §11 Der\_die Wächter\_in der Münze

[1]

Der\_die Wächter\_in der Münze wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

[2]

Der\_die Wächter\_in der Münze verwaltet die Konten und die Barkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstands.

[3] Der\_die Wächter\_in der Münze gehört dem erweiterten Vorstand an und erstattet regelmäßig sowie nach Aufforderung Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

[4]

Sollte das Amt nicht besetzt sein oder nachbesetzt werden können, verbleiben sämtliche genannten Aufgaben und Verpflichtungen im Landesvorstand.

#### § 12 Fristen und Formen

[1]

Zu Organsitzungen wird per elektronischem Versand eingeladen. Mitglieder, die auf diesem Wege nicht zu erreichen sind werden schriftlich eingeladen. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden.

[2] Die Einladungsfristen betragen für die Mitgliederversammlung 4 Wochen, für den Landesvorstand und für das Entscheidungstreffen jeweils 1 Woche. Mit Eingang der Einladung in den Büros der Fachoder Ortsgruppen oder bei den aktiven Mitgliedern gelten die Einladungen als zugestellt. Für die Fach- oder Ortsgruppen können kürzere Ladungsfristen festgelegt werden.

[3]

Die Mitgliederversammlung und das Entscheidungstreffen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs, wenn ordnungsgemäß alle Mitglieder eingeladen wurden.

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

[4]

Mit Einverständnis der stimmberechtigten Organmitglieder kann auf die Einhaltung der Ladungsfristen verzichtet werden.

[5]

Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

[6]

Über Organsitzungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, welches von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer\_in unterschrieben wird. Das Protokoll ist genehmigt, wenn innerhalb einer der Einladungsfrist entsprechenden Zeit nach Veröffentlichung keine Einwände von stimmberechtigten Organmitgliedern erhoben werden.

[7]

Alle Organe tagen verbandsöffentlich. Auf Antrag kann die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.

[8]

Beschlussfassungen können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeigeführt werden. Hierbei sind die Fristen, Formen und Vorschriften entsprechend der Zahl der Rückantworten anzuwenden.

# § 13 Schlussbestimmungen

[1]

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bund Deutscher Pfadfinder\_innen e.V. mit Sitz in Frankfurt (Bundesverband), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

[2]

Er erhält und verwendet das Vermögen für die BDP Arbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.